

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastrasse 30
Postfach 1758
8021 Zürich

vernehmlassung@six-group.com

Basel, 18. Februar 2013
J.4.6 / SLO

Vernehmlassung zur Einschränkung der Anwendung von Swiss GAAP FER

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Januar 2013 betreffend die Vernehmlassung zur Einschränkung der Anwendung von Swiss GAAP FER und bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die Vernehmlassung nach unserem Dafürhalten sowohl in Bezug auf die gewährte Frist als auch hinsichtlich Begründung, Regulierungsfolgenabschätzung und Kosten-Nutzen-Analyse äusserst knapp ausgefallen ist. Eine etwas ausführlichere Dokumentation über die Beweggründe für die geplante Änderung sowie die Auswirkungen derselben könnte nicht nur die Meinungsbildung bei den interessierten Kreisen vereinfachen, sondern gegebenenfalls auch zusätzlich Verständnis für das Anliegen schaffen.

Die angedachte Einschränkung der Anwendung von Swiss GAAP FER für im Swiss Market Index (SMI) enthaltene Emittenten betrifft die Banken zwar nicht direkt, jedoch möchten wir Ihnen im Folgenden dennoch unsere Haltung hierzu darlegen. Grundsätzlich unterstützen wir das Anliegen der Börse, die Transparenz, Vergleichbarkeit und Qualität der Abschlüsse der kotierten Unternehmen zu gewährleisten und zu verbessern. Wir haben jedoch grosse Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben, die Auswahl der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards für im SMI enthaltene Unternehmen im Vergleich zum Kotierungsreglement und der Richtlinie betreffend Rechnungslegung (RLR; Aufteilung „Main Standard“ / „Domestic Standard“) einzuschränken. Dies würde zu einer Verknüpfung von Kotierungsreglement / RLR und dem SMI Indexreglement führen, die wir aus folgenden Gründen als ungeeignet und konzeptionell fragwürdig beurteilen.

Die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse für kotierte Unternehmen sind im Kotierungsreglement und den dazugehörigen Rundschreiben und Richtlinien geregelt, beispielsweise in der Richtlinie betreffend Rechnungslegung. Die Frage, welche Rechnungslegungsstandards für die Schweizer Wirtschaft und den Kapitalmarkt zweckmässig sind, wurde in den letzten Jahren

mehrmals thematisiert und beantwortet, beispielsweise im Rahmen der Überarbeitung des Kotierungsreglements und der RLR sowie der neuen Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR). Dabei wurde Swiss GAAP FER neben IFRS und US GAAP (und zum Teil weiteren Standards) als geeignet anerkannt. Eine Einschränkung des Anwenderkreises von Swiss GAAP FER durch die SIX Swiss Exchange dürfte daher unseres Erachtens nur in klar begründeten Fällen in Betracht gezogen werden.

Im Gegensatz dazu bezweckt ein Börsenindex, die ökonomische Entwicklung eines Kapitalmarktes möglichst repräsentativ abzubilden und sowohl kurz- als auch langfristig Marktwert-Vergleichbarkeit zu schaffen. Im Falle des SMI, welcher die 20 Unternehmen mit der grössten Börsenkapitalisierung erfasst, sind die Kriterien der Zugehörigkeit deshalb bisher konsequenterweise solche der Marktrelevanz bzw. ökonomischer Natur. Die Rechnungslegungsvorschriften gehören sachlogisch nicht zu diesen Kriterien, sondern richtigerweise zu den Bedingungen, unter denen eine Kotierung überhaupt zulässig ist und aufrechterhalten werden kann.

Dabei gilt es auch zu beachten, dass die Swiss GAAP FER zwar grundsätzlich für kleine und mittelgrosse Unternehmen geschaffen wurden, jedoch mit der neuen ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften (FER 31), welche ab 1. Januar 2015 gilt, vermehrt auch auf die Anforderungen an grössere bzw. kotierte Unternehmen ausgerichtet sind. Die neue Fachempfehlung konkretisiert die Bestrebungen der FER, auch für kotierte Unternehmen einen angemessenen Standard hinsichtlich Transparenz und Offenlegung zu bieten.

Neben konzeptionellen Bedenken erscheint uns das Abgrenzungskriterium der Zugehörigkeit zum SMI auch aus inhaltlichen Überlegungen nicht geeignet zu sein, um die Transparenz und die Attraktivität des Börsenplatzes zu erhöhen. Nicht alle im SMI enthaltenen Unternehmen sind „Grossunternehmen“ – v.a. nicht im internationalen Kontext – und umgekehrt gehören nicht alle international ausgerichteten Schweizer Firmen dem SMI an. Eine Einschränkung der Anwendung von Swiss GAAP FER für die im SMI enthaltenen Unternehmen wäre eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dieser Unternehmen, welche es – auch im Interesse der Attraktivität des SMI bei den Emittenten – möglichst zu vermeiden gilt.

Für die Frage nach den Anforderungen an Unternehmen im SMI gilt es auch die disziplinierende Wirkung des Kapitalmarktes auf die daran beteiligten Unternehmen zu bedenken. Für den Fall, dass durch den Wechsel des Rechnungslegungsstandards einer Unternehmung relevante und notwendige Informationen nicht mehr erhältlich sind bzw. falls der Markt den verwendeten Rechnungslegungsstandard und die veröffentlichten Daten für ungenügend befindet, wird sich dies im Aktienkurs des Unternehmens niederschlagen. Über diesen Mechanismus bietet der Markt unserer Ansicht nach ausreichend Gewähr für eine hohe Qualität der Abschlüsse und für die Disziplin von kotierten Unternehmen im Bereich ihrer Rechnungslegung und Offenlegungen. Ein nachvollziehbarer Anlass für die von Ihnen vorgesehene Intervention besteht deshalb auch aus dieser Sicht nicht.

Wir bedanken uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige weitergehende Erläuterungen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

3

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub